

schaftlicher Verteidiger bei leichteren Straftaten, bei denen Strafen ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe dem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ möglich erscheint, überwiegt. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen die Anklage wegen einer schweren Straftat erhoben wurde, das Kollektiv aber die Meinung vertritt, der Angeklagte sei nicht schuldig oder aber es lägen außergewöhnlich mildernde Umstände vor, so daß es eine Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers für notwendig erachtet. Während aus den bereits oben näher dargelegten Gründen nicht selten gesellschaftliche Ankläger beauftragt werden, auch wenn das Kollektiv oder gesellschaftliche Organ den Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht aus dem unmittelbaren Zusammenleben kennt, so ist die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers unter diesen Umständen selten, sie erfolgt z. Z., nach unseren Kenntnissen, meistens unter dem Aspekt einer „Verteidigung“ für einen Fachkollegen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß z. B. in 25 Verfahren, in denen gesellschaftliche Verteidiger mitwirkten, keines der Verfahren mit einer Freiheitsstrafe endete, vielmehr wurden 17 bedingte Verurteilungen, 6 andere Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, und in 2 Fällen wurde auf Freispruch erkannt. Dagegen wurden in 40 Verfahren, die unter Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger durchgeführt wurden, 20 Freiheitsstrafen und 20 ohne Freiheitsentzug ausgesprochen. Es konnte kein Verfahren festgestellt werden, in dem ein gesellschaftlicher Verteidiger mitwirkte, obwohl eine Freiheitsstrafe gerechtfertigt war, das Kollektiv aber besonders mildernde Umstände geltend machen wollte. Nicht richtig erscheint, wenn auf die Beauftragung von 3 gesellschaftlichen Anklägern die Mitwirkung nur eines gesellschaftlichen Verteidigers kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Mehrzahl der Verfahren in der Deutschen Demokratischen Republik Straftaten den Gegenstand bilden, mit denen sich der Angeklagte nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft gestellt hat, und überwiegend Strafen ohne Freiheitsentzug angewendet werden.

Die Ursachen für die seltenere Mitwirkung der gesellschaftlichen Verteidiger am Strafverfahren sind auf eine gewisse Unterschätzung des Rechts auf Verteidigung und eine teilweise einseitige Orientierung auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger durch die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane und Staatsanwälte zurückzuführen. Eine weitere Ursache sind Bedenken mancher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen, einen Bürger, der nach ihrer Überzeugung eine Straftat — also eine verwerfliche, die Gesetze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates verletzende Handlung — began-